

Nr. 4897/13

II-9971 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1993-05-26

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schwimmer
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
betreffend "Gesetzliche Verankerung
der Pflegequalität"

Zur Sicherung des Qualitätsmanagements in Österreichs Spitäler und zur Erstellung von Mindeststandards für Arbeitsbedingungen im Krankenhaus bedarf es einer umfassenden Erstellung der Personalbedarfsermittlung, um Qualitäts- sicherung und Qualitätskontrolle zu garantieren. In Deutschland existiert seit 1. Jänner dieses Jahres eine gesetzliche Regelung über die Maßstäbe und die Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Krankenpflege, die sogenannte "Pflege-Personalregelung". Ziel dieser Regelung ist es, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie an einem ganzheitlichen Pflegekonzept orientierte Pflege der stationär oder teilstationär zu behandelnden Patienten zu gewährleisten. Zur Ermittlung des Bedarfs an Fachpersonal für die Krankenpflege werden die Patienten aufgrund der für sie notwendigen Pflegeleistungen den neun Pflegestufen zugeordnet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1. Ab 1. Jänner 1993 ist in Deutschland, in Zusammenhang mit dem Gesundheitsstrukturgesetz, die Pflege-Personalregelung in Kraft getreten. Warum ist die Pflegequalität in Deutschland durch eine Pflegepersonalbedarfsverordnung geregelt und in Österreich nicht? Ist eine entsprechende Verordnung für Österreich geplant? Wenn ja, wann?

2. Werden künftig die komplexen Berechnungsmodalitäten transparent und offen einsehbar gemacht? Wenn ja, wann?